

Der Gemeindearbeiter

Zeitschrift für die Interessen der Handwerker, Arbeiter und Bediensteten in den Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Betrieben
Organ des Zentralverbandes der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands
Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften

Erscheint alle 14 Tage. Für Mitglieder gratis.
Durch die Post bezogen vierzehntl. 1.50 Mk.

Fernsprecher in 8538. 1. Fernsprecher in 8538. 1. Redaktionsschluss Montags
Mittags vor Erscheinen d. Blattes.

Anzeigenpreis für die viergesparte Zeitung
Zeile 20 Pfg. Anzeigen d. Gruppen 10 Pfg.

No. 5

Cöln. den 8. März 1919.

VII. Jahrgang.

Tarifverträge zwischen Stadtgemeinden und Gewerkschaften.

Den Vereinbarungen, die im November vorigen Jahres zwischen den Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften abgeschlossen wurden, sind auch die maßgebenden Organisationen der deutschen Städte beigetreten. Danach erkennen sie die Gewerkschaften als die berufene Vertretung der Arbeiterschaft an und erklären sich ferner bereit, kollektive Arbeitsverträge abzuschließen und die vorgesehenen paritätischen Einrichtungen zur glatten Durchführung derselben zu schaffen.

Es konnte nicht ausbleiben, daß bei der früheren einseitigen Vereinigung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch die Verwaltungen die Arbeitsergebnisse vielfach zu kurz kamen. Den Gewerkschaften war meist nur eine indirekte Einwirkung möglich durch die Stadtratsordnungen. Noch konnte im Laufe der Zeit mit wachsender Gewaltigung aufgestellt werden, daß den Interessen der Arbeiterschaften in steigendem Maße Rechnung getragen wurde. Das ist besonders während des Krieges der Fall gewesen. Daraus konnte man die Hoffnung schöpfen, daß nach Beendigung des Krieges den gewerkschaftlichen Organisationen doch ein höherer Einfluß auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse eingeräumt würde wie vor dem. Die infolge verlorenen Krieger hervorgerufenen Umwälzungen haben diese Entwicklung wesentlich beschleunigt. Eine ganze Anzahl Städte haben sich bereits erklärt, mit den Gewerkschaften Tarifverträge abzuschließen. Um aber möglichste Einheitlichkeit in den Tarifverhältnissen zu erzielen, haben die Organisationen der Städte, der deutsche Städtebund und der Reichsstädtebund zunächst die Angelegenheit in die Hand genommen. Der deutsche Städtebund ist die Organisation der deutschen Städte mit mehr als 25 000 Einwohnern, wogen die kleinen Städte dem Reichsstädtebund angehören. Der Vorstand des deutschen Städtebundes ernannte Anfang Januar einen besonderen Ausschuß, der mit den in Frage kommenden Arbeitersorganisationen die Tarifverhandlungen führen sollte. Anfang Februar erhielten wir Mitteilung, daß der Städtebund die Verhandlungen allein mit dem sozialdemokratischen Verbande der Gemeinde- und Kreisarbeiter geführt und mit diesem Richtlinien für Tarifverträge zwischen Stadtgemeinden und städtischen Arbeitern aufgestellt habe. Die Richtlinieung unseres Verbands wurde wie folgt zu entwidigen verfügt: „Am Hinblick auf die überaus gespannte Lage in einer ganzen Reihe

von Städten mußten die Verhandlungen mit allergrößter Vorsicht und Rücksicht auf die Arbeitsergebnisse durchgeführt werden. Aus diesem Grunde war es bedauerlicherweise nicht möglich, außer dem Verbande der Gemeinde- und Straßenarbeiter gleichzeitig noch Verbände anderer Richtungen oder Fachgruppen einzuziehen.“ „Es ist aber auf Verlangen des Städtebundes ausdrücklich der Vorbehalt gemacht, wo den, doch sowohl auf Arbeitgeber- wie auf Arbeitnehmerseite anderen Verbändern die Möglichkeit des Betriebs jederzeit offenste.“

Wir haben unterliebt dem Städtebund gegenüber kein Hehl daraus gemacht, daß uns die Durchsetzung dieser wichtigen Angelegenheit und ebenso die hierfür gegebene Errichtung höchst befremdlich erschien. Mit seinem Fall würden wir uns eine Tushaltung unseres Verbandes richtig gefallen lassen. Neben den „Richtlinien“ waren dann auch noch „Grundsätze“ für die Errichtung eines gemeindlichen Zentralausschusses aufgestellt worden. Dabei war vorgesehen, daß dieser aus je 5 städtischen Vertretern des Städtebundes und des Gemeinde- und Straßenarbeiterverbandes gebildet werden sollte. Wir haben es auch hier durchsetzt, daß unserem Verbande ein ständiger Vertreter eingeräumt wurde.

Den „Richtlinien“ sind wir beigetreten. Sie stellen noch keinen eigentlichen Tarifvertrag dar, denn, so schreibt uns der Städtebund: „Die Aufstellung der Richtlinien ist erfolgt nicht im Sinne eines für die Beteiligten rechtverbindlichen Tarifvertrages sondern nur in dem Sinne, daß die Grundzüge den dem deutschen Städtebund unmittelbar angehörigen Städten einerseits und den Vereinigungen der Gemeindearbeiter andererseits zur Nachbildung und Einhaltung empfohlen werden.“ Soweit übrigens bereits bessere Arbeitsverhältnisse bestehen, als in dem abzuwickelnden Tarifvertrage vorgesehen sind, darf nach § 18 eine Verschlechterung nicht eintreten. Die Behandlung etwa bestehender höherer Lohnverhältnisse bleibt örtlicher Vereinbarung vorbehalten, wie denn auch auf den Abschluß örtlicher Tarifverträge das Schiedsgericht zu legen ist. Wir lassen heute die „Richtlinien“ im Wortlaut folgen:

Richtlinien für Tarifverträge zwischen Stadtgemeinden und städtischen Arbeitern.

Die nachfolgenden Richtlinien begieben sich auf die britischen Arbeitsergebnisse, sie nicht unter die Bestimmungen des Verhandlungspfleget für die eingestellten fallen, oder Beamtenversicherung bestehen. Örtliche Vereinbarung bleibt vorbehalten bis Eins-

gehung solcher im städtischen Dienst stehender Personen, die zwar unter das Versicherungsgebot für Angestellte fallen, aber wirtschaftlich den Arbeitern gleich stehen.

Ausgenommen von der Geltung dieser Richtlinien bleiben die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter, sowie das Personal der Straßenbahnen, deren Arbeitsverhältnisse besonderer Regelung vorbehalten bleiben.

Das Höchstmaß der regelmäßigen, durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit beträgt in allen städtischen Betrieben 8 Stunden, ausgeschlieflich der Pausen. Das Höchstmaß der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt 48 Stunden. Ausnahmen sind zulässig nach Maßgabe der gebräuchlichen Bestimmungen und etwaiger Kollektivvereinbarungen.

Die Einrichtung der Wechselseitkeiten ist Gegenstand besonderer Vereinbarung.

Die zusammenhängende sogenannte englische Arbeitszeit ist nach Möglichkeit in Wege örtlicher Vereinbarung anzutreiben. Voraussetzung ist, daß die technische Möglichkeit dafür gegeben ist und die Mehrheit der Arbeiter sich dafür entscheiden.

An den Vorüberwesen des Oster-, Pfingst-, Weihnachts- und Neujahrsfestes soll genügend örtlicher Kollektivvereinbarungen mit der Arbeit erster geschlossen werden. So auch an allen Sonnabenden früher geschlossen werden soll, bleibt örtlicher Vereinbarung vorbehalten. Jeder Arbeiter muß wöchentlich eine zusammenhängende Ruhepause von mindestens 20 Stunden erhalten. Die Einwendung dieser Bestimmung für Schichtarbeiter bleibt örtlicher Vereinbarung vorbehalten.

III.

Die Auszahlung des Arbeitslohnes erfolgt in der Regel wöchentlich. Das Lohnloge richtet sich nach örtlicher Vereinbarung. Zum Grundlohn sollen Gehaltssteigerungen kommen, in den hierfür vorgesehenen Zwischenräumen, die jedoch nicht länger sein sollen als höchstens ein Jahr. Der Höchstlohn muß spätestens in 5 Jahren erreicht sein. Übergangsbestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Anrechnung bereits aufgelegter Dienstzeit, bleiben bei einer Vereinbarung vorbehalten.

Affordarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden, Ausnahmen bleiben örtlicher Vereinbarung vorbehalten.

Für Arbeiter, welche infolge Invalidität oder Unfall in ihrer Erwerbsfähigkeit erheblich beschränkt sind, kann der Lohn im Sinne eines der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Arbeiterausschuß besonders festgesetzt werden. Der Lohn muß einschließlich Rente mindestens die Höhe des Durchschnittslohnes eines Arbeiters der gleichen Arbeitergruppe erreichen.

Die Entlohnung der Kriegsbeschädigten erfolgt nach den hierüber besonders zu treffenden Vereinbarungen.

Gebet aus Gründen, welche außerhalb der Person der Beschäftigten liegen, eine vorübergehende Unterbrechung oder sonstige Einschränkung der Arbeit statt, so wird bei Zeitlohn, und zwar für die Dauer der Kündigungsfrist der Lohn fortgezahlt. Die Arbeiter sind dagegen verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich einzuhalten.

Ein Fernbleiben von der Arbeit ist nur nach vorheriger Erlaubnis gestattet. Kann diese nicht rechtzeitig eingeholt werden, z. B. bei plötzlicher Erkrankung des Arbeiters, oder bei einem Ereignis in der Familie, das ihn persönlich in Anspruch nimmt (Entbindung, schwere Krankheit, Todestall) so ist die Betriebsleitung sofort zu benachrichtigen.

VI.

Für Überstunden wird außer dem nach dem Lohn sich ergebenden Stundenverdienst in der Zeit von 8 Uhr früh bis 9 Uhr abends ein Zuschlag von 33½ v. H. von 9 Uhr abends bis 8 Uhr früh ein Zuschlag von 66⅔ v. H. gezahlt.

Angefangene halbe Stunden werden als volle halbe Stunden anrechnbar nebst entsprechendem Überstundenzuschlag berechnet.

Überstunden, deren Notwendigkeit voranzusehen ist, sind spätestens bis zum Eintritt der Mittagspause des betreffenden Tages anzusagen.

Bei Überarbeit von 2-3 Stunden an einem Tage ist eine halbtägige, bei mehr Stunden eine halbstündige Pause zu gewähren. Lohnabzug ist für diese Pause nicht zulässig.

Die regelmäßige Nacharbeit ist nicht ausklappflichtig.

VII.

Bei außerordentlichem Bedürfnis ist jeder Arbeiter verpflichtet auch über die gebräuchliche Arbeitszeit hinaus zu arbeiten, insofern als Überzeitarbeit soweit als möglich zu vermeiden. Ist eine solche unumgänglich nötig, so soll das gesamte in Betracht kommende Personal dazu abwechselnd herangezogen werden.

VIII.

Landesgesetzliche, sowie behördlicherseits oder von der Stadtverwaltung angeordnete Feiertage werden nicht vom Wochenlohn gefragt. Wird an diesem Tage gearbeitet, so ist außerdem der regelmäßige Lohn zu zahlen.

Zur regelmäßige, durch die Natur des Betriebes bedingte Sonntagsarbeit wird kein Zuschlag bezahlt. Im übrigen ist für Sonntagsarbeit ein Zuschlag von 66⅔ v. H. prozent zu zahlen.

Beim Zusammentreffen von Überzeitarbeit zur Nacharbeit und an Sonn- und Feiertagen wird der Zuschlag ungeachtet höchstens im Betrage von Hundert geahnt.

X.

Für Arbeitern mit minderstens dreimonatiger Dienstzeit wird im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit der Lohn unter Abzug der reichsgesetzlichen Leistungen meist bezahlt und gibt den Arbeitern mit einer Dienstzeit bis zu 1 Jahr für die Dauer von 6 Wochen, von mehr als 1 Jahr bis zu 8 Jahren für die Dauer von 13 Wochen, von über 3 Jahren für die Dauer von 20 Wochen. Im Falle der Krankenhausbehandlung wird die Höhe des Abzugs durch örtliche Vereinbarung bestimmt.

Arbeiter, die keine Angehörigen zu unterstützen haben und im Krankenhaus versorgt werden, erhalten für die Zeit der Krankenhausbehandlung die Höhe des nach dem Abz. 1 fach zu gebenden Unterhaldebetrages höchstens aber ein Viertel des Arbeitslohnes.

Krankenlohn kann innerhalb eines und desselben Dienstjahrs nur insgesamt höchstens die im Abz. 1 festgestellte Höhe von Wochen begogen werden.

In die Krankheit die Folge eines Betriebsunfalls, so wird der volle Lohn abgänglich der reichsgesetzlichen Leistungen in allen Fällen gewährt und zwar für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit längstens jedoch bis zum Bezug des Ruhelohnes.

Die Arbeiter mit minderstens einjähriger Dienstzeit erhalten unter Abzugung des Lohnes einen Urlaub, welcher mindestens vierzig Tage nach dem 1. Dienstjahr 3 Werktagen, nach dem 2. Dienstjahr 4 Werktagen, nach dem 5. Dienstjahr 1 Kalenderwoche, nach dem 10. Dienstjahr 2 Kalenderwochen.

XI.

Im Falle militärischer Pflichtübungen wird bei minderstens einjähriger Beschäftigungsduer der Lohn abgänglich der gesetzlichen Bezüge für die Familie weitergezahlt.

Derne erhält der Arbeiter in den nachstehenden bezeichneten Fällen den Lohn auch für die Zeit, in der er nicht gearbeitet hat:

1. während der Aufführung des Urteils,
2. bei Kontrollversammlungen,
3. bei Musterungen,
4. bei Gerichtsterminen, zu denen er als Zeuge geladen ist, bei öffentlichen Weben, Arbeiter- oder Krankenklassenversammlungen oder Versammlungen der Gewerkschaften oder ähnlichen Verbänden.

geladen ist, oder sofern er die Notwendigkeit zum Erscheinen nachweist, in allen diesen Fällen erhält er den Lohn insoweit er für entgangenen Verdienst nicht entschädigt wird.

3. bei Wohnungswchsel (Umzug).
4. bei Geburts und Todesfällen in der Familie (Ehefrau, Eltern und Kinder),

5. bei schweren Erkrankungen der unter 6 gesetzten Familienangehörigen, sofern der Arzt den Arbeiter bestimmt, daß seine Anwesenheit zur vorläufigen Pflege des Kranken erforderlich ist.

Bei Verhinderungen nach 1 bis 4 wird der Lohn für die Zeit, die zur Entschädigung des Verdienstes nötig ist, höchstens bis zur Dauer eines halben Arbeitstages gezahlt, wenn von dem zuständigen Vorsteher vorher Einhalt erteilt ist. Bei Verhinderungen nach 5, 6 wird der Lohn bis zur Dauer eines Arbeitstages gezahlt, der Arbeiter soll spätestens am anderen Tage dem zuständigen Vorsteher den Grund der Verhinderung glaubhaft machen.

Nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist dem Arbeiter auf Verlangen ein halber Tag zum Aufsuchen einer anderen Arbeit unter Lohnfortzahlung freizugeben.

Sämtliche beim Dienstaufenthalt im Auslande der Gewerkschaften befindlichen Arbeiter erhalten nach Maßgabe der für die ausländigen getroffenen Grundlage das Recht auf Alters- und Unterhalteversorgung.

VII.
Die Stadtgemeinde bestellt ihre Arbeitskräfte durch Vermittlung des staatlichen geleiteten öffentlichen Arbeitsmarktes.

Das Arbeitsverhältnis kann bis zum Ablauf der ersten 6 Wochen wiederholts ohne Verhinderung der Stundengangstätte geführt werden. Von da an die Rendigung einer vierzehntägige. Die Verjährungsfrist ist auf diesen Grundtag als wichtigen Grundtag zu rechnen.

Dienstentlassung zu beobachtungsfähiger Arbeit aus disziplinarischen Gründen kann nur erfolgen durch den Gemeindevorstand nach Abholzung einer Disziplinaruntersuchung, der zwei Vertreter der Betriebsleitung und zwei Mitglieder des Arbeiterausschusses unter einem unparteiischen Vorsitzenden angehören. Der Beobachter kann nur bei der Verhandlung vor der Disziplinaruntersuchung eines Vertreters bedienten.

VIII.
Arbeitsordnungen und Ausführungsbefinnungen zum örtlichen Tarifvertrag dürfen nur diesem nicht im Widerspruch stehen und unterliegen der Steuerung der beteiligen Vertragschließenden nach Beprüfung mit dem Arbeiterausschuß.

Entstehen aus einem abweichen den Tarifvertrag oder aus dem Ausführung desselben erlassenen Arbeitsordnungen und Ausführungsbestimmungen Sachenfehler, deren Verlegung durch Verhandlung beider Vertragschließenden nicht möglich ist, so entscheidet der genetragt zunächst die Schiedsgerichtsinstanz. Au die Entscheidung des Schiedsgerichtsinstanzes sind die Vertragschließenden gebunden, es sei denn, daß sie dagegen innerhalb 5 Tagen Berufung einlegen an den Zentralausschuß.

X.
Der Zentralausschuß wird nach Maßgabe der anliegenden Grundsätze für die Errichtung eines gemeindlichen Zentralausschusses gebildet.

XI.
Sowohl höhere Arbeitsverhältnisse beschaffen, als in den abhängenden Tarifverträgen vorgesehen sind, darf eine Vertragsabrede nicht entgehen; die Schiedsgerichtsinstanz berehender besserer Verhandlung nicht zußerer Verhandlung vorbehalten.

XII.
Die Arbeitnehmer können nicht am Tage der Unterzeichnung

in Kraft. Sie haben bis zum 1. April 1920 Gültigkeit, ihre Gültigkeit wird jährlich um ein Jahr verlängert, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gekündigt werden.

Gehabewegungen und Tarifverträge.

Gehabewegung in Bonn.

In einer Erörterung an die städtische Verwaltung waren dieser die Wünsche der städtischen Arbeiter und Straßenbahner unterbreitet. Am 26. Februar fanden nun zwischen einer gewählten Kommission der Arbeiter und Angestellten und der Verwaltung Verhandlungen statt, mit dem Ergebnis, daß der am folgenden Tage stattfindenden Stadtverordnetenversammlung folgende Vorlage seitens der Verwaltung vorgetragen werden sollte:

1. Es soll möglichst bis zum 1. Mai ds. Jz. für alle Gruppen der städtischen Arbeiter und Straßenbahner ein Lohnkatalog unter Zugriff der Arbeiterausschüsse aufgestellt und eingeführt werden. Dieser Lohnkatalog soll den wirtschaftlichen Verhältnissen der heutigen Zeit angepaßt sein. Bis zum 1. Mai ds. Jz. soll allen männlichen und weiblichen Arbeitern und Straßenbahner eine einjährige Leistungsaufgabe bewilligt werden, und zwar demjenigen im Alter über 21 Jahren 150 Mark und denjenigen im Alter von 14 bis 21 Jahre 100 Mark. Die Erwerbsausübung soll in drei Stufen geplant werden, und zwar: 50 Mark bezw. 30 Mark sofort, 50 Mark bezw. 30 Mark zum 1. April ds. Jz. und 80 Mark bezw. 50 Mark am 1. April ds. Jz.

2. Den Straßenbahner soll der siebente Tag als Ruhezeit gewährt werden.

3. Die Neuwahl des Arbeiterausschusses und die Einführung eines Arbeiterausschusses für die Wohn-Werk-Siedlung soll sofort vorgenommen werden.

4. Alle gewerkschaftlichen Organisationen werden lebenslang der städtischen Verwaltung anerkannt.

5. Auf Antrag der Arbeiterausschüsse Mitglieder sollen von Jahr zu Jahr die gewerkschaftlichen Funktionäre zu den Arbeiterausschäftsversammlungen eingezogen werden.

Die Vorlage wurde angenommen. Wie aus derselben hervorgeht, heißt sie nur eine vorläufige Erleichterung der Gehabewegung dar. Die Vorarbeiten zur die endgültige Erleichterung durch Aufstellung eines Lohnkataloges und Bildung eines Tarifvertrages sind seitens des Verbundes bereits in Konsort genommen.

Gewährung von weiteren Leistungszulagen und Ruhetagen in Köln.

Einem schon lange gegebenen Wunsche der städtischen Arbeiter und Straßenbahner nach einem regelmäßigen Ruhetag in jeder Woche wird nun endlich entsprochen. Schon mehrere Male war seitens der Vertreter der christlichen Arbeiterschaft im Stadtverordnetenkollegium auf die Willigkeit dieses berichtigten Wunsches hingewiesen und seine Erfüllung verlangt worden. Für die Angestellten der Straßenbahn ist nun in der Sitzung am 12. Februar für jede Woche ein Ruhetag eingesetzt. Ebenfalls für das Brückenpersonal. Für andere Gruppen, wie Schuharbeiter usw. ergeben sich noch technische Schwierigkeiten, die aber durch Beratungen in den zuständigen Arbeiterausschüssen möglichst bald aus dem Wege geräumt werden sollen.

Die weitere Erleichterung der Preise für Lebensmittel und sonstiger Bedarfsgegenstände veranlaßte die Arbeiter- und Angestelltenwohlfahrt erneut mit einem Besuch um Gewährung eines höheren Einkommens an die Verwaltung heranzutreten. Nach langen Beratungen in den zuständigen Kommissionen, nach Unterhandlungen zwischen der Verwaltung, den Vertretern der gewerkschaftlichen Organisationen und den Obmannen der Arbeiterausschüsse legte man die Verwaltung

der Stadtvorordnetenkollegium in der Sitzung am 27. Februar folgenden Vorschlagentwurf vor:

„Die bisherigen Leistungsanlagen an die städtischen Arbeiter, Arbeitnehmerinnen, Bediensteten und das Hilfspersonal werden mit Wirkung vom 1. Februar d. J. ab erhöht und zwar bei den erwachsenen Arbeitern, Arbeitnehmerinnen und Bediensteten um 2 Mark, bei den Jugendlichen im Alter von 18—18 Jahren um 1.50 Mark und bei den Jugendlichen bis 18 Jahren um 1. Mark, bei den Kindern 0.50—2.00 Mark für den Arbeitstag. Bei Gewährung der Betriebsunterstützung an die Angehörigen der einverlebten Arbeiter und Hilfskräfte ist die erhöhte Leistungsanlage zugrunde zu legen. Die planmäßigen Beamten und Angestellten, sowie die Lehrer der höheren Schulen — Falschulen ausgenommen — mit einem Gehalt bis zu 20.000 Mark einschl. erhalten eine einzige Leistungsauslage und zwar die Kinderlos Verheirateten mindestens 500 Mark und höchstens 800 Mark.

Verheiratete Weomie usw. mit Kindern erhalten für jedes zu berücksichtigende Kind eine weitere Summe von 15 v. h. der Gesamtauslage. Unverheiratete erhalten 70 v. h. der für kinderlos Verheiratete geltenden Auslage, mindestens 350 Mark, höchstens 500 Mark. Lehrlinge erhalten 100 Mark. Die zum Dienstzeitraum einberufenen Beamten usw. erhalten die gleichen Beträge.

Alle Arbeiter, Arbeitnehmerinnen, Bedienstete und Auskultationsarbeiter, sowie das Hilfspersonal, Hilfskräfte, Hilfsarbeiterinnen usw. erhalten ebenfalls eine einmalige Leistungsauslage und zwar mindestens 140 Mark kinderlos Verheiratete 200 Mark. Verheiratete mit Kindern erhalten für jedes zu berücksichtigende Kind 20 Mark mehr. Personen unter 18 Jahren erhalten die Hälfte des für Unverheiratete maßgebenden Betrages.

Diejenigen Personen, die am 1. Februar drei Monate und weniger im städtischen Dienste sind, erhalten ein Drittel des für sie maßgebenden Betrages in zwei Teilen, die einzigen, die am 1. Februar länger als drei Monate bis zu sechs Monaten eingeschließlich beschäftigt sind, erhalten zwei Drittel des für sie maßgebenden Betrages in zwei Teilen. Der erste Teil ist gleich, der zweite am 1. April d. J. zu zahlen, Personen, die am 1. Februar länger als sechs Monate im städtischen Dienste stehen, erhalten die Auslage in einer Summe gleich ausbezahlt. Frühere Dienstzeit wird, soweit sie nach dem 31. August 1917 ansetzt, nicht angerechnet. Arbeitnehmer usw. denen das Arbeitsverhältnis vor der Zahlung gefunden worden ist, oder die vor diesem Zeitpunkt selbst gestundet haben, sofern die vereinbarten Ansprüche nicht von der einmaligen Leistungsauslage aufgelösset.

Die kinderlos Verheirateten erhalten durchschnittlich 150 Mark. Männer 10 v. h. dieser Summe und Frauen bis zu 18 Jahren ein Drittel des Betrages für Männer jedoch aufzunehmen nicht mehr als den für Männer maßgebenden Betrag.

Die zum Dienstzeitraum einberufenen Arbeiter und Hilfskräfte, deren Familien die Betriebsunterstützung beziehen, erhalten die vollen Beträge. Bekunden sich mehrere Familienmitglieder eines Haushaltendes im Dienste der Stadt, so wir die einmalige Leistungsauslage nur an jene Personen dieses Haushaltendes repartiert. Gleiches gilt für Sozialisten der Krausvereinungen für die Gemeinschaft der einmaligen Leistungsauslage ab dem 1. Februar 1918.“

Einstlichlich 25.000 Mark für Wehranwand an Rini u. und erfordert für sie auf den Auslagen des Jahr 8.435.000 Mark für die einmaligen Auslagen 4.500.000 Mark, zusammen 12.935.000 Mark. Davon entfallen auf die Arbeiter und Straßenbahner für laufende Auslagen 5.000.000 Mark und für einmalige Auslage 1.800.000 Mark. Der Vorloge wurde angestimmt. Wenn auch das Entgegenkommen, was hierdurch die Verwaltung befunden hat, entgegen wenden soll, so darf auch gezeigt werden, eine volle Befriedigung wird hierdurch bei der Kollegenschaft nicht ausgelöst. Sie hatte erwartet, daß nunmehr endlich mit dem bisherigen System der Auslagen aufgehört, an Stelle der künftigen Lohnverhöhungen gewährt werden wären. Mit aller Schärfe hob Stadtverordneter Paul Eickmann in der Sitzung am 27. Februar dieses hervor: Das bisherige System, wonach z. B. in der 1. Lohnklasse im ersten Dienstjahr dem Verheirateten, mit drei Kindern ein Taschengeld von 1.50 Mark, dazu über 7.20 Mark an verschiedenen Auslagen gewährt würden, sei unzulässig geworden. Nur der Umstand, daß die Verwaltung in der Kommission eine baldige eindringliche Neuregelung des Lohntarifes geplant und darüber mit den Arbeiterschaftsräumen und Gewerkschaftsvertretern verhandeln mösse, halte ihn im Augenblick davon ab bestimmte Anträge im Bleum zu stellen. Wenn auch eine

Reihe Schwierigkeiten beim neuen Lohntarif zu überwinden seien, so dürfe dieses kein Grund sein, die Neuregelung aus die lange Dunkel zu schreiben. Des weiteren forderte der Kollege Eickmann die Neuordnung in Form eines Tarifvertrages zwischen der Stadt und den im Befracht kommenden Gewerkschaftsorganisationen. Die Hauptchwierigkeiten für eine baldige Neuordnung des Lohntarifes liegen in der Unsicherheit und Unbeständigkeit der Wirtschaftlichkeit, Verhältnisse, zu der nicht wenig die Politik der Sparkassen und Industriebehörden beitragen. Hoffen wir aber, daß in kurze die Sachlage geklärt und den berechtigten Wünschen der Kollegen baldigst Rechnung getragen wird.

Lohnbewegung bei der Köln-Bonner Kreisbahn.

Die noch immer anhaltende Tumulte veranlaßte die Arbeiterschaft der Köln-Bonner Eisenbahnen Forderungen auf Erhöhung des Lohnes bei der Direktion einzureichen. Am 17.2. fanden nun, gemeinsam mit dem Arbeiterschaftsvertragsverhandlungen statt. Da die beiden Organisationsvertreter, unser Bezirksleiter Kollege Peter und der Beauftragte Held vom freien Transportarbeiter-Verband, äußerst eindringlicher drängten, der Wollfassung der Forderungen nicht bis zum Schlusse zuwohnen könnte, verhandelte die Verwaltung allein mit dem Arbeiterschaftsrat mit dem Ergebnis, daß man den vollvertragenen Gehalt von 1.500 den vollvertragenen Arbeitern 75 Pf. und den Jugendlichen 50 Pf. pro Tag mehr geben sollte. Die Verhandlung war so waren so vorüber flot, doch ein beratiges Ergebnis noch mehr Beunruhigung unter der Arbeiterschaft hervorriefen würde, was um soviel in der am 20. 2. stattfindenden Eisenbahnen Versammlung zu Tage trat. Aus unmittelbarer Erinnerung gehalten die einzelnen Diskussionsredner ein beratiges Maßnahmen vorab, den Unterschied zwischen Sonderversetzen Arbeitern. Die Verbandsleitungen wurden bestrebt sozial erwünschte Verhandlungen zu durchführen, die dann am 21. 2. stattfanden. Bei dieser zusätzlichen beratigen Verhandlung ist es mit den beiden Organisationsvertretern gekommen, in die Zusage, durch einen Lohnausfalltag von 1. Mt. und für die spätere Arbeit und Sonntagsarbeit (wurde 17. Februar erst 2. Markt pro Tag zu errichten). Derner erhalten sie nicht später dazu noch 50 Pf. Lohnausfalltag entfällt pro Tag und für das Verladen von schweren Schienenzubehör pro 20 Tonnenwagen 15 Mark. Mit diesem Vorsatz schloß sich der Sonderrat zufrieden. Offensichtlich werden die organisierten Kollegen die Errungenchaft für den Verbandorganisation vertheidigen. Besonders gilt es der Kollegen aus den ländlichen Ortschaften und zu zeigen, daß auch für sie die Errichtung einen Wert hat. Wenn die Arbeiterschaft der K. B. C. in manchen Dingen hinter der Arbeiterschaft von Bonn und Köln zurücksteht, so dürfte dieses auf das Erfolgslosigkeit dieser Kollegen zu legen sein. Offensichtlich trifft Musterung ein.

Ein Lohntarif für das Handwerker- und Arbeitersonnalen der Straßenbahnen im Eisenbahndirektionsbezirk Köln wurde am Freitag den 21. Februar in Köln zwischen den beteiligten Organisationen abgeschlossen. Er enthält folgende Bestimmungen:

1. Arbeitstage:

1. Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit für alle Handwerker und Arbeitern beträgt 8 Stunden.

2. Die Nachrufe zwischen zwei Schichten muss mindestens 1½ Stunde dauern.

2. Arbeitstage:

Die Zahl der freien Tage muss mindestens jährlich 50 betragen.

3. Löhne:

Handwerker. Unter die Kategorie fallen: Tischler, Zuberer, Sattler, Klempner, Unterwicker, Schreiner und

Baderer. Von 17—18 Jahren ein Stundenlohn von 1.75 M., von 18—20 Jahren ein Stundenlohn von 1.60 M., von 20—21 Jahren ein Stundenlohn von 2.20 M., über 21 Jahre ein Stundenlohn von 2.80 M.

Wirtschaftsarbeiter. Unter die Kategorie fallen: Guischorer, Pinsboerer, Hobler, Fräher und Guisbläger. Von 18—20 Jahren ein Stundenlohn von 1.60 M., von 20—21 Jahren ein Stundenlohn von 2.20 M., über 21 Jahre ein Stundenlohn von 2.80 M.

Hilfsarbeiter der Wechtrate über 20 Jahre 1.70 M. pro Stunde, pro Lebensjahr darunter 10 Pf. weniger.
Wirtschafts-Arbeiterinnen über 20 Jahre 1.50 M. pro Stunde, pro Lebensjahr darunter 10 Pf. weniger.

Wagenpuffereien über 20 Jahre 1.50 M. pro Stunde, pro Lebensjahr darunter 10 Pf. weniger.

Lehrer im 1. Lehrjahr ein Stundenlohn von 35 Pf., im 2. Lehrjahr ein Stundenlohn von 60 Pf., im 3. Lehrjahr ein Stundenlohn von 75 Pf.

ständige Straßenarbeiter. Von 18—20 Jahren ein Stundenlohn von 1.50 M., von 20—21 Jahren ein Stundenlohn von 1.60 M., über 21 Jahre ein Stundenlohn von 1.70 M.

Streifenwarter erhalten 1.20 M. für die Stunde.
Postwoller und Wurzelarbeiter erhalten 2.1 M. pro Stundenlohn.

Lohnabholung soll stets die Hälfte des Lohnes vertragen.
Bei jeder Lohnabholung sind den Beschäftigten Lohnabrechnungen auszuhändigen.

IV. Nebenkunden.
Nebenkunden sind möglichst zu vermeiden. Wo sie doch auftreten müssen, sind diese mit 20 Pf. Aufschlag zu bezahlen. Jede angegangene halbe Stunde wird als volle halbe Stunde berechnet.

Die Aufschlagszahlung an freien Augen wird mit 50 Proz. Abzüglich dieser Abholung besonders vergütet.

V. Urfaub.
Samtlichen Beschäftigten über 21 Jahre ist der Urfaub unter Bezugnahme auf Lohnes Mittel gewährt. Der Betrag beträgt: nach einerjähriger Verhaftungsperiode 6 Tage, nach dreijähriger Verhaftungsperiode 10 Tage, nach sechsjähriger Verhaftungsperiode 14 Tage. Verteiler von 3—21 Jahren erhalten unter den gleichen Voraussetzungen 1 Tag Urfaub. Schiedsrichter werden ausgenommen.

Die übrigen Belohnungen bestehen: Komfortzulage zu Verhaftungsfällen, Arbeiterauszeitpflege, Feuerungszeitzulage, Zahlung von Streitgeldern usw. und die gleichen wie in dem Tarifvertrag für das Dienstpersonal vom 25. Januar d. J. der wir in Nummer 3 des Bandenamtsorgans zum Abschluss gekommen haben. Der Vertrag erhält rückwirkende Kraft ab Januar.

Um der großen Zusage würden auch die Verhältnisse des **Aufichtsverbands**

geregelt. Auch für dieses beträgt die durchschnittliche Dienstdauer an Arbeitsstätten 5 Stunden. Das Gehalt wird auf 480 Mark pro Monat festgesetzt. Der Urfaub ist der gleiche wie beim Fahrgärtner, jedoch mit dem Zusatz, daß derselbe nach 15 Dienstjahren drei Wochen beträgt.

An den Verhandlungen nahmen seitens unseres Verbandes die Kollegen Dövenbach-Döln, Röger und Menter-Essen teil. Kollege Bezirksleiter Grunbe war infolge Erkrankung an der Leitung verhindert. Auch dieser Tarifabschluß bedeutet für die betr. Kollegen eine wesentliche Verbesserung ihrer Verhältnisse. Um den starken Rückhalt an der Organisation wäre es natürlich nicht möglich gewesen, ne durchzusetzen. Nunmehr heißt es mit allen Kräften für die Erhaltung dieser Errungenenschaften sich einzusetzen.

Strassenbahner, dem das Personal angehört, die Forderungen der der Gewerkschaft in Frankfurt a. M. ein. Es wurde darüber eine kritische Abegung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse vorgenommen. Die ersten Verhandlungen über den Tarif fanden am 26. Februar im Rathaus zu Hammesbach statt und wurden am folgenden Tage vormittags fortgesetzt. Darauf nahm der Arbeiteraustausch mit von der Zentrale Stellung. Am 27. Februar kam es wegen der geringen Zustimmung des Komitees, daß der Vertreter der Gewerkschaft in der Vorfrage zeigte, „heilte“ die Verhandlungen und das Personal trat in den Streit ein. Zwar am Freitagvormittag erklärte die Gewerkschaft sich bereit, die Forderungen in vollem Umfange zu bewilligen. Kurz darauf wurde mittags der Dienst wieder aufgenommen und ein Tarifvertrag zwischen der Gewerkschaft und dem Centralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner abgeschlossen. Nach diesem Vertrag zahlt die Gewerkschaft bis zu einer Vertragszeit von 8 Stunden die Hälfte der freien Lage ab im Jahre, von denen mindestens 1 Tag einen Sonn- oder Feiertag fallen müssen. Die restlichen 2 Tage werden um 2.00 Uhr für den Tag erhobt. Die bisherigen Leistungszulagen bleiben stehen und außerdem wird eine tägliche Leistungszulage von 300 M. verfügt. Der Dienst wird mit 20 Prozent Lohnzulage vergütet. Kauf- und Sonntagsarbeit mit 10 Prozent Lohnzulage. Sonntagszulagen wird unter Berücksichtigung des Lohnes für 1 Tag abgewagt und zwar nach entsprechender Erfahrung einer Tages- und nach zweijähriger Erfahrung einer Tages-, nach fünfjähriger Erfahrung einer Tages- und nach zehnjähriger Erfahrung zehn Tagen.

Das Dienstpersonal erhält die 2. Dienstleistung frei gestellt. In besonderen Verhältnissen fällt dies dem Dienstpersonal der Gewerkschaft genauso wie 300 M. und zwar am ersten Jahre der Dienstleistung 3 Tage, im zweiten Jahre 1 Tag, im dritten Jahre 1 Tag.

Zusätzlich wird wie bisher in Arbeitsstätten auf die Sozialen von 1. Brüder Zulage abgezahlt, der bei Betriebseinheiten 2 M., bei Betriebseinheiten 1.50 M. für den Tag beträgt. Strafzölle werden verhältnismäßig aufgehoben. Für die Entlohnung von Schichtarbeiter ist neben der Arbeiterauszeit ein besonderes Schichtzulage vorgesehen. Der Vertrag tritt am 1. Februar in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit mit dreijährlicher Vertragsfrist.

Der Abschluß dieses Vertrages bedeutet für das Personal einen vollen Erfolg, den es seiner sozialen Organisation zu danken hat, und der ihm angesichts seiner bisherigen möglichen Verhältnisse von ganzem Herzen zu danken ist.

Tarifvertrag für die Elektrizitätswerke im Rheinland-Westfalen.

In Rheinland-Westfalen hat sich ein Arbeitgeberverband für die Elektrizitätswerke gebildet, dem bereits 29 Betriebsfirmate zur Kommunikation angehören. Auch die Gas- und Wasserwerke wollen sich diesem Verbande anschließen. Insgesamt kommen etwa 10 Werke in Frage. Als eine seiner ersten Aufgaben betrachtet es diesen Verband, die Arbeitsverhältnisse gemeinsam mit den Arbeitnehmerorganisationen tariflich zu regeln. Es in zunächst keine klare Anfangs-, da doch in utrauer Beziehung die Verhältnisse zwischen den kommunalen und privaten Werken verschieden liegen und nach die örtliche Lage der einzelnen Betriebe große Unterschiede auftreten würden. Die privaten Werke befinden sich sowohl in den Städten, wie in rein ländlichen Gegenden, besonders in den Kreisen, wo es kaum eine Stadt gibt.

Lohnbewegung und Streik bei der Hammesbacher Kleinbahn.

Das Personal beschloß kurzlich in einer Lohnbewegung einzutreten, mit einer zeitgemäße Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu rechnen. Am 15. Februar reiste der

bei denen neben der Lohnfrage auch die Wohlfahrtseinrichtungen eine Rolle spielen, die bisher meistens mit den Löhnen kompensiert, d. h. ausgeglichen wurden. Meist war es ja so, doch unter Hinweis auf solche Wohlfahrtseinrichtungen die Löhne in den späteren Beziehen mehr oder weniger unter den verhältniswerten Löhnen standen. Es ist verständlich, daß es nicht gerade leicht hier einen allgemein befriedigenden Ausgleich zu schaffen. Dennoch ist der Versuch gemacht worden. Die ersten Verhandlungen über einen Tarifvertrag fanden am Freitag, den 14. Februar in Essen statt. Sie galten zunächst der Besprechung der allgemeinen Verhältnisse, insbesondere über die Regelung der Arbeitszeit, der Überstunden, Nächte u. Sonntagsarbeit der Montagearbeiter, Schlichtung von Streitigkeiten usw. Am 2. Verhandlungstage, dem 21. Februar wurden diese Fragen dann zu beiderseitiger Zufriedenheit geregelt und die Lohnfrage erörtert. Fast wäre die Verhandlungen hierüber geendet, da solange es doch noch zu einer Einigung zu kommen. Die Rollen wurden in der aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Weise geregelt:

Gruppe I:

• Gelernte Handwerker
(Schlosser, Schmiede, Tischler, Mauern, Monteur, Mechaniker, Maschinenarbeiter, Schreiner)

Gruppe II:

• Gelernte Arbeiter für verantwortliche Dienststellungen
(Schwärmer, Seizer, Maschinen-, Schaltbrettmacher, Kassierer, Zahlerabreiter, soweit sie nicht im Monatslohn stehen)

Gruppe III:

• Angelehrte Arbeiter
(Hilfslesewesen, Hilfschreiber, Hilfsmathematik, Hilfsmonteur, Rechnenlehrer, Hilfsarbeiter, Gesellenlehrer)

Gruppe IV:

• Ungelernte Arbeiter

Stundenlohn	Taglohn
A 1,95—2,5	15,60—19,00
B 10% weniger	10% weniger
C 20% weniger	20% weniger
 A 1,85—2,20	14,80—17,60
B 10% weniger	10% weniger
C 20% weniger	20% weniger
 A 1,70—1,90	13,00—16,20
B 10% weniger	10% weniger
C 20% weniger	20% weniger
 A 1,50—1,70	12,00—13,60
B 10% weniger	10% weniger
C 20% weniger	20% weniger

Die angeführten Zahl beziehen sich nur auf volldienige Arbeitstage, da ein Grundlohn bzw. Tagelohn bestimmt sind. Die Brüder der im Stundenlohn beschäftigten Arbeiter sind den Gruppen zugeordnet, denen die betreffenden zugeschrieben sind.

1. Alle bisherigen Entlastungen kommen in Betracht. Erwähnenswerte Vergütungen kommen in Betracht.

2. Junghilfe Arbeiter unter 20 Jahren erhalten pro Jahr 1200 Unterhaltsförderung, — Mt. weniger pro Arbeitstag, wie die festgestellten Rollenrate, also unter 20 Jahren 1 Mt. weniger, unter 19 Jahren 2 Mt. weniger, unter 18 Jahren nach besonderer Vereinbarung.

3. Prämien für außergewöhnliche und besonders schwierige Arbeit. 25% der Lohnsätze.

4. Vor- und Reisezeit wird bis zu 2 Stunden nicht als Überstunden bezahlt.

5. Bei Säuberungsarbeiten, die Nächte oder Sonntags stattfinden, zu welchen Stund die Arbeiter aus der Ruhezeit heraufrufen werden, sollen mindestens 2 Stunden in Anrechnung gebracht werden.

6. Wo bereits bessere Lohn und Arbeitsverhältnisse bestehen, als sie in dem Tarifvertrag vorzeichnet sind, darf eine Verschlechterung nicht eintreten.

Alle ars der Lohnsatz ist offiziell in, sollen besondere Preisabschläge erhoben werden und zwar Rollabschläge 1%, 2% u. 3% je nach der kleinen Branche in die zuständige Abteilung, wobei einer höheren Kommission übertragen. Erst wenn diese Arbeit erledigt ist, kann die Unternehmung die Lohnsätze erhöhen. Diesen werden daher noch auf 3% erhöht, d. h. 3%.

Aus den Ortsgruppen.

Düren. Früher waren hier schon mal die Kollegen organisiert. Der Krieg hat alles wieder zerstört. Einzelne wurden eingezogen und die anderen Kollegen, die zu Hause blieben konnten, ja — für sie hat die Organisation nun keinen Wert mehr — Nun haben wir die Vereidigung, Anerkennung und Unzufriedenheit an allen Ecken. Schimpfen auf die Stadtverwaltung und die ganze Gesellschaft. Dabei wird die eigene Hauptrivalität gar nicht in Erwägung gezogen. Endlich ist mal Licht in die Räume einer einzigen Kollegen gekommen, sie haben den Weg zur Organisation gefunden. Hoffentlich werden die Leute darüber die niedrige Entlohnung und die sonstige unzureichende sozialen Einrichtungen mitsamt doch alle Kollegen veranlassen, seinen Nachdruck mehr zu föhren. Ach der Organisation aufzuhören. Also türen, lädtische Arbeiter, das werde noch!

Wesel. Oberstaat. Neben unserer Einrede an den Magistrat besteht Gewährung eines malischen Kriegsaufschlages von 1 Werkverlust des Sohls an die Fabrikarbeiter zum jeweiligen Tagesspreis. Würde seitens des Magistrats die Entscheidung erlangt, um der Anlegeschein einen besseren Nachdruck zu verleihen, würde unser Vorsitzender Werder bestreben, bei in Bürgemeister in dieser Angelegenheit vorstellen zu werden. Am Mittwoch den 6. Februar fanden die diesbezüglichen Verhandlungen statt. Zur Kenntnis derselben wurde zuerst das obengenannte Erhöhung der Tiefbauarbeitslagen sowie die Anzahlung der den Arbeitern des Gewerbes zuständigen, aber nicht bezogenen Sohs zum öffentlichen Verlustpreise erfolgt. Sicherlich der einzimalige Tiefbauarbeitslager zu einem solchen Preis zu einer Magistratsentscheidung entspricht. Weißt du, wieviel mehr? Nach dem Ergebnis dieser Verhandlungen soll für unsere Mitglieder in Wesel ein voller Erfolg in Aussicht. An der letzten Sitzung waren es, die noch unzureichend beladenen Rollen des Gewerbe für den Verband zu nehmen. In der demnächst stattfindenden Generalversammlung soll die Rücksicht auf die Art und Weise genommen werden.

Verbandsdirektion.

Vom 1. August 1918 hatten bis zum 1. März weiter abgetreten die Ortsgruppen: Freising, Grasdorf, Anden, Birkenfeld, Köln (Gronau), Mönchengladbach, Wiesbaden und Wölm (Schuld).

Neue Ortsgruppen wurden neuordnet in Bonn und Steinburg.

~~Neuer~~ Neutalvorstand.

Es starben den Helden Tod in treuer Pflichterfüllung fürs Vaterland.

Gottfried Röhrlig
Heinrich Jähle

Mitglieder der Ortsgruppe Köln St.

Wir werden ihnen ein ehrendes Andenken bewahren.

Gedenktafel.

Gestorben sind die treuen Kollegen:

Peter Brohne, Köln-Mülheim,
Heinrich Montag, Köln,
Wolfgang Freimüller, München,
Michael Koch, Bonn,
Christian Heidrich, Köln-Mülheim,
Ferdinand Beischipp, Grevenbroich,
Johes Rahnweli, Grevenbroich.

Ehre ihrem Andenken!